

Der Ökonomist.

Die amtliche Regelung der Brot- und Mehlfrage.

Von einem genauen Kenner der Brotfrage.

Wien, 25. Februar.

Die Verordnung, mit welcher vom gestrigen Tage an die Ordnung der Brot- und Mehlfrage in Angriff genommen wurde, zeigt deutlich die Ziele, welche dieser Aktion gesteckt sind. Zunächst muß eine genaue Erhebung durchgeführt werden, damit wir endlich einen Überblick über die im Reiche vorhandenen Vorräte haben und mit Rücksicht auf diese Vorräte die aus Ungarn zu erlangenden Ergänzungen hinzuzuschlagen sind, ist dann die Verbrauchsregelung durchzuführen. Die kaiserliche Verordnung enthält die Detailbestimmungen hinsichtlich der Vorratsaufnahme. Ueber die zukünftige Durchführung der Verteilung erfährt man aus der Verordnung nur, daß hiezu eine unter praktischer Aufsicht und staatlichem Einfluß stehende Stelle errichtet wird. Die nächste Aufgabe besteht in der Vorratsaufnahme, welche nach dem Stande vom 28. Februar erfolgen soll und in welche sämtliche Vorräte der verschiedenen Getreidegattungen und Mahlprodukte einzubeziehen sind. Daß mit der Vorraterhebung gleichzeitig eine Sperre verbunden sein müsse, war vollkommen klar. Auch in Deutschland ist eine ähnliche Maßregel erfolgt. Denn die Regierung muß nicht bloß wissen, welche Vorräte vorhanden sind und wo sie heute lagern, sondern wo sie lagern werden, wenn sich im Laufe der Regelung der Verteilung die Notwendigkeit ergeben könnte, auf dieselben zu greifen, und die etwa erforderliche Durchführung der Requisitionen wäre erschwert oder unmöglich gemacht, wenn nicht eine Sperrverfügung getroffen würde. Die Sperre hat auch die weitere Bedeutung, daß die Regierung schon jetzt bis zu einem gewissen Grade einen Einfluß auf den Verbrauch nimmt. Die Vorratsaufnahme und deren Verarbeitung dürfte mehrere Wochen in Anspruch nehmen, und es soll jetzt schon verhindert werden, daß vielleicht in der Zwischenzeit eine übergroße Verschwendung in Mehl oder Gebäck getrieben werde. Gleichzeitig soll aber auch das Publikum gezwungen werden, sich an eine gewisse Sparsamkeit zu gewöhnen und insbesondere, was leider in vielen Fällen nicht geschieht, sich doch genauer Rechenschaft über die Höhe des Konsums zu geben und ihn zu kontrollieren.

Die kaiserliche Verordnung sieht im § 3 vor, wieviel Mehl per Kopf und Monat oder per Kopf und Tag für den Verbrauch einer Person in Aussicht genommen ist. Hierbei nimmt man an, daß dieser Maßstab zunächst überhaupt für den gestatteten Verbrauch bis zur neuen Ernte etwa als Höchstgrenze in Aussicht genommen ist und eventuell noch eine Verminderung erfahren könnte, wenn das Ergebnis der Vorratsaufnahme den Erwartungen nicht entspricht. Diese Bestimmung lautet wörtlich: „Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hiervon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) nur eine Menge verbrauchen, die 7 1/2 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide monatlich (240 Gramm Mahlprodukte oder 300 Gramm Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt.“ Der Wortlaut ließe wohl keinen Zweifel offen, daß es sich um den alleinigen Mehlverbrauch handelt und der angenommene oder gestattete Brotkonsum hier nicht mit eingerechnet ist. Nach den heutigen offiziellen Erklärungen scheint allerdings in Regierungskreisen die Ansicht vorzuherrschen, daß in das Mehlquantum von 7 1/2 Kilogramm Mehl auch der Brotkonsum einzurechnen sei. Ein Kilogramm Schwarzbrot enthält nun 74 Dekagramm Roggenmehl, während das Kriegweißgebäck 2 1/4 Dekagramm Mehl enthält. Ein gewöhnlicher Laib Brot wiegt zirka 80 Dekagramm, enthält also etwa 60 Dekagramm Mehl. Wenn also eine Person etwa fünf ganze Laib Brot im Monat brauchen und etwa drei Stück Kriegsgebäck täglich essen würde, so würde das einem Mehlverbrauch von etwa 5 1/2 Kilogramm entsprechen, so daß noch für den reinen Mehlkonsum 2 Kilogramm per Kopf und Monat übrig blieben. Aus verschiedenen Rechnungen mittlerer Haus-

haltungen geht hervor, daß der reine Mehlkonsum per Kopf und Monat in bürgerlichen Haushalten zwischen 2 und 3 Kilogramm variiert, je nachdem eine größere oder geringere Vorliebe für Mehlspeisen in der Familie besteht. Das hat allerdings zur Voraussetzung, daß auch die Ernährung an Fleisch, Milch, Gemüse, Obst usw. eine reichliche ist, so daß die Mehl- und Brotnahrung nur eine Ergänzung der Fleisch- und Gemüsenahrung bei den regelmäßigen Mahlzeiten ist. Höher steigt natürlich der Konsum jener Bevölkerungsschichten, in welchen an Fleisch gespart und daher die Hauptnahrung in Mehlspeisen, Kartoffeln und Hülsenfrüchten gesucht wird. In solchen Haushalten ist ein Mehlverbrauch von 3 bis 3 1/2 Kilogramm per Kopf und Monat ungenügend anzunehmen. Wie immer man aber die Rechnung aufstellt, so geht doch daraus hervor, daß ein Quantum von 7 1/2 Kilogramm per Kopf und Monat auch dann hinreichend erscheint, wenn in dasselbe der Brot- und Mehlbedarf einzurechnen sein wird. Allerdings muß im letzteren Fall genau hausgehalten und sowohl der Brot- wie der Mehlkonsum in der Haushaltung scharf kontrolliert und beobachtet werden. Hierbei ist immerhin in Betracht zu ziehen, daß der Bedarf an Mischmehlen und insbesondere an Maismehl etwas größer sein wird als an den sonstigen, in der Haushaltung verwendeten Mehlen, da die letzteren, um in der Küchensprache zu reden, mehr „aufgehen“, das heißt ausgiebiger sind und kleinere Mengen zur Bereitung von Mehlspeisen oder „Einbrenne“ verwendet werden müssen als von Mischmehlen. Die Auf-

gabe der zukünftigen Verteilungsstelle wird nun darin bestehen, dafür zu sorgen, allerorts die Getreide- und Mehlvorräte vorzufinden, welche einen entsprechenden Konsum der Bevölkerung ermöglichen, und außerdem muß dafür gesorgt werden, daß die gestatteten Konsumquanten jedem Mann zur Verfügung stehen und nicht etwa einzelnen eine bessere Ernährungsmöglichkeit auf Kosten anderer zustehen soll. Es muß nochmals hervorgehoben werden, daß die heute nach der Sperre gestatteten Verbrauchsmengen, wie immer die Rechnung aufgestellt wird, zur Ernährung hinreichend sind. Wie allerdings die Berechnung des Verbrauches des Mehl- und Brotquantums in der Einzelwirtschaft vorerst kontrolliert werden soll, darüber ist in der Verordnung nichts gesagt. Die Sperrverfügung gibt gewissermaßen die Direktive, nach der sich vorläufig die Bevölkerung zu richten hätte. Eine eigentliche Kontrolle besteht zunächst nicht, da eine solche in den Haushalten rücksichtlich des Brotkonsums schwer durchzuführen ist. Aber auch für die Bäckereibetriebe ist eine Kontrolle des Individuums nicht vorgesehen, sondern nur gewissermaßen für den Gesamtabsatz, der für die nächste Zeit dem der ersten 14 Tage des Monats Februar, selbstverständlich auf den Tag umgerechnet, entsprechen muß. Die Richtschnur für jeden Haushalt muß darin bestehen, daß per Kopf und Tag der Familienmitglieder berechnet etwa drei Stück Kriegsgebäck und der sechste Teil eines großen Laib Brotes zur Verfügung stehen und überdies etwa 7 Deka Mehl per Kopf und Tag zu Mehlspeisen verwendet werden dürfen. Das sind die Tagesdurchschnitte, die sich die Hausfrau vor Augen halten muß. Zwei weitere Fragen, welche durch die Verordnung nicht gelöst wurden, wurden jedoch mittelweise von der Regierung geregelt: die Eierlebenswareproduktion sowie die Preßbrotzeugung. Die Eierlebenswareproduzenten dürfen ihre vorhandenen Mehlvorräte aufarbeiten und auch weiterhin im Rahmen ihrer bisherigen Erzeugung produzieren, insofern die Mehllieferanten, zu deren gewöhnlichen Kundentkreis sie gehören, in der Lage sein werden, ihnen innerhalb des durch die Verordnung zugemessenen Rahmens Mehl zur Verfügung stellen. Ebenso kann die Preßbrotproduktion im bisherigen Umfange Getreide verwenden, wobei jedoch tunlichst auf den weiteren Uebergang der Verwendung des Rohzuckers hingearbeitet werden soll.

Biel schwieriger als die Regelung des Verbrauches in der Einzelhaushaltung ist die Frage für den Händler und Produzenten, mag er nun Mehlhändler, Bäcker, Zuckerbäcker oder Müller sein. Hier lassen die allgemeinen Bestimmungen manche Zweifel offen, die heute von Seiten der Interessenten Gegenstand der Erörterung gebildet haben. Schon deswegen wird speziell von Seiten des Gewerbes und des Handels die definitive Regelung des Verteilungsprozesses erwünscht werden.